



Niederschrift

über die 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 07. Mai 2019

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang
5. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
6. Ausschussmitglied Haese, Detlef vertritt Goertz, Marco
7. Ausschussmitglied Lachmann, Joerg
8. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
9. Ausschussmitglied Lipp, Marianne vertritt Szallies, Christoph
10. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
11. Ausschussmitglied Meisel, Iris vertritt Korth, Helga
12. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
13. Ausschussmitglied Rütten, Thomas
14. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
15. Ausschussmitglied Schouren, Marion
16. Ausschussmitglied Soltysiak, Horst
17. Ausschussmitglied Tekolf, Michael

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Bonus
2. Herr Hinsen

3. Frau Schrievers
4. Frau Baier
5. Herr Janßen
6. Herr Kruklat

Auf besondere Einladung:

1. Herr Pöpel, Walter
2. Herr Dr. Fink, Andreas

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Goertz, Marco
2. Ausschussmitglied Korth, Helga
3. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
4. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|----------------|
| 1) Untersuchung der gegenwärtigen und zukünftigen medizinischen Betreuung und Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Niederkrüchten | 1171-2014/2020 |
| 2) Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten ab dem Jahr 2020 | 1157-2014/2020 |
| 3) Antrag der Frau Rosalie Brown vom 02.11.2017 gemäß § 24 GO NRW betr. die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von straßenbaulichen Maßnahmen gemäß § 8 KAG für den Ausbau der Kirchstraße | 1147-2014/2020 |
| 4) Unterstützung des Gemeindejournals "Ose Mont" | 1155-2014/2020 |
| 5) Prüfung der Anstellung von Langzeitarbeitslosen innerhalb von Einrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten unter Berücksichtigung des Teilhabechancengesetzes | 1101-2014/2020 |
| 6) Neue Bestattungsformen für die gemeindlichen Friedhöfe | 1170-2014/2020 |
| 7) Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten | 1150-2014/2020 |
| 8) Erlass einer neuen Hundesteuersatzung | 1146-2014/2020 |
| 9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | 1162-2014/2020 |
| 10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | 1164-2014/2020 |
| 11) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 29. April 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Ausschussmitglied Lasenga, den Tagesordnungspunkt 4 „Unterstützung des Gemeindejournals „Ose Mont“ von der Tagesordnung abzusetzen, weil die Sachinformation nicht ausreichend und kein Beschlussvorschlag unterbreitet worden sei.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt mit 14 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen, den Tagesordnungspunkt 4 von der Tagesordnung abzusetzen.

Öffentlicher Teil

- 1) Untersuchung der gegenwärtigen und zukünftigen medizinischen Betreuung und Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Niederkrüchten 1171-2014/2020

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 29. Mai 2017 beantragt, die gegenwärtige und zukünftige medizinische Betreuung und Versorgung der Bevölkerung, einschließlich Entwicklung der ärztlichen Versorgung, zu untersuchen.

Bürgermeister Wassong hat in der Sitzung des Rates am 27. Juni 2017 berichtet, dass im Rahmen des Landesförderungsprogramms VITAL.NRW die Umsetzung von Projekten im Bereich medizinischer Versorgung geplant sei. Zwischenzeitlich fokussierten sich im Rahmen des Landesförderungsprogramms VITAL.NRW eher Projekte im Bereich Mobilität, insbesondere Beförderung mobilitätseingeschränkter Personengruppen. Die Thematik der landärztlichen Versorgung ist nach wie vor sehr aktuell. Aus diesem Grunde wurden seitens der Verwaltung Gespräche mit den in der Gemeinde Niederkrüchten tätigen Ärzten, dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen, den Nachbarkommunen Brüggen und Schwalmtal sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in Düsseldorf geführt.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt und geht dabei insbesondere ein auf die Fragestellungen

- Stand der (zahn-) ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Niederkrüchten aktuell und zukünftig
- Vorstellung eines favorisierten differenzierten Einzelpraxen-Systems gegenüber einem Medizinischen Versorgungszentrum
- Möglichkeiten der nachhaltigen Unterstützung seitens Politik und Verwaltung.

Sodann erläutern Herr Pöpel und Herr Dr. Fink als Vertreter der Niederkrüchtener Ärzteschaft das Thema der medizinischen Versorgung in der Gemeinde Niederkrüchten aus ihrer Sicht.

In der anschließenden Aussprache beantworten Herr Pöpel, Herr Dr. Fink und Bürgermeister Wassong Einzelfragen der Ausschussmitglieder Lachmann, Mankau, Soltysiak,

Lasenga, Coenen und Degenhardt zur aktuellen und künftigen medizinischen Betreuung in der Gemeinde.

Sodann verlassen Herr Pöpel und Herr Dr. Fink die Sitzung.

2) Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten ab dem Jahr 2020 1157-2014/2020

Die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 15. März 2019 die Verwaltung zu beauftragen, das Freibad Niederkrüchten zum Mai 2020 wieder zu öffnen und so lange in Betrieb zu halten, bis das Bauvorhaben „Interkommunales Bad“ abgeschlossen ist oder das Bauvorhaben „Kombibad Am Kamp“ startet. Mit den Arbeiten für die Herrichtung soll baldmöglichst, spätestens im Sommer 2019 begonnen werden. Für den Fall, dass in der Instandsetzungsphase deutliche Mehrkosten anfallen, hat der Rat darüber zu entscheiden. Ab dem Jahr 2020 soll die Öffnung von Hallen- und Freibad wieder abwechselnd erfolgen. Zur Begründung des Antrages wird auf das jedem Ausschussmitglied zugegangene Antragsschreiben verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 auf Grundlage der vorgestellten Gutachten der Firma INCO Ingenieurbüro GmbH sowie einer von der Verwaltung erstellten Präsentation zu den bestehenden Mängeln im Freibad Niederkrüchten beschlossen, das Freibad im Jahr 2018 nicht in Betrieb zu nehmen. Mit Beschluss vom 19. Februar 2019 hat der Rat diesen Beschluss dahingehend verändert, dass das Freibad Niederkrüchten bis auf weiteres nicht in Betrieb genommen wird. Von einem Rückbau des Freibades wird zunächst abgesehen.

Im Gutachten der Firma INCO Ingenieurbüro GmbH wurden die gravierenden sicherheitsrelevanten und hygienischen Mängel im Freibad Niederkrüchten aufgezeigt. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Sanierung mit entsprechender Kostenschätzung können dem Gutachten der Firma INCO Ingenieurbüro GmbH sowie der Präsentation der Verwaltung entnommen werden, welche jedem Ausschussmitglied zugegangen sind.

Die zwingend notwendigen Maßnahmen zur Wiedereröffnung der Freibades Niederkrüchten wurden im Jahr 2017 mit ca. 184.500,00 Euro beziffert. In dieser Kostenschätzung wurde bereits eine Position für zu diesem Zeitpunkt nicht absehbare Mängel in Höhe von 50.000,00 Euro mit aufgenommen.

Das Gesundheitsamt des Kreises Viersen hatte bereits mit Schreiben vom 30. Novem-

ber 2016 im Rahmen der Überwachung von Schwimm- und Badebeckenwasser gem. § 37 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit der DIN 19643:2012-11 mitgeteilt, dass die technischen Anlagen zur Aufbereitung des Beckenwassers und der Trinkwasserhygiene nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Gemäß den rechtlichen Regelungen gibt es keinen Bestandsschutz für die Trinkwasserinstallation und die Anlagen müssen daher dringend saniert werden. Die Verwaltung wurde aufgefordert, ein konkretes Sanierungskonzept mit Einzelmaßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu erstellen und dieses dem Gesundheitsamt zur weiteren Prüfung vorzulegen. Für die Freibadsaison 2017 konnte mit dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen vereinbart werden, dass aufgrund der bereits zu diesem Zeitpunkt geführten Beratungen zur Neuausrichtung der Bäderlandschaft in der Gemeinde Niederkrüchten zunächst kein Sanierungskonzept erstellt wird. Vor einer erneuten Wiederinbetriebnahme ist das vom Gesundheitsamt des Kreises Viersen geforderte Sanierungskonzept zwingend erforderlich. Dieses könnte zurzeit nur durch externe fachplanerische Leistungen erstellt werden. Die Kosten hierfür müssen mit ca. 5.000,00 Euro berücksichtigt werden.

Durch die Nichtinbetriebnahme des Freibades im Jahr 2018 und einer hieraus resultierenden Still- und beabsichtigten, jedoch nicht gänzlich umsetzbaren, Trockenlegung der Becken- und Trinkwassertechnik, ist es in den vergangenen 1 ¼ Jahren mit großer Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Stagnationen in den Filtern und Rohrleitungen gekommen und es haben sich vermutlich Umwälzpumpen und Absperrorgane festgesetzt. Die Filtermedien müssten vor Wiederinbetriebnahme abgesaugt und entsorgt werden. Nach einer Grundreinigung der Filterbehälter wären diese auf Dichtigkeit zu prüfen und mindestens Maßnahmen gegen Korrosion zu ergreifen. Der bislang lediglich betonierte Schwallwasserbehälter wäre zwingend mit einer Auskleidung (z. B. Edelstahl oder Kunststoff) zu versehen. Die Rohrinstallationen der Becken- und Trinkwasserinstallationen wären vor Wiederinbetriebnahme zu beproben, vermutlich zu desinfizieren (falls die thermische Desinfektion nicht wirksam ist, müsste die chemische Desinfektion folgen) und der Erfolg dieser Maßnahme durch eine erneute Beprobung festzustellen.

Die Kosten für die zuvor genannten jedoch noch mit einem Fachplaner sowie dem Gesundheitsamt abzustimmenden Maßnahmen, sind derzeit nicht zu beziffern.

Durch das altersbedingte Ausscheiden eines Schwimmmeisters im Jahr 2019 ist es zur Gewährleistung eines ordentlichen Badebetriebes zudem zwingend notwendig, für die Freibadsaison mindestens eine Fachkraft für Bäderwesen (m/w/d) einzustellen. Die

Personalkosten hierfür müssen mit ca. 20.000,00 Euro beziffert werden.

Vor einer Entscheidung über die Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten im Jahr 2020 ist es daher aus Sicht der Verwaltung zwingend notwendig, ein Sanierungskonzept zur kurzfristigen Wiederinbetriebnahme des Freibades durch einen externen Fachplaner erstellen zu lassen und gemeinsam mit dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen die hierin festgelegten Maßnahmen abzustimmen. Die Ergebnisse eines solchen Sanierungskonzeptes werden dem Rat zur weiteren Beratung vorgelegt. Zudem ist die Verwaltung zu beauftragen, bei Wiederinbetriebnahme des Freibades im Jahr 2020 eine Stelle einer Fachkraft für Bäderwesen (m/w/d) auszuschreiben.

Bürgermeister Wassong sagt, der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen gehe in eine andere Richtung als der im Februar 2019 getroffene Beschluss.

Auf Nachfrage des Ausschussmitglieds Mankau erläutert Bürgermeister Wassong, dass die interkommunale Bäderkommission bis zum Jahresende zu einer Entscheidung beim Bauvorhaben „Interkommunales Bad“ gelangen wolle.

In Bezug auf das Bauvorhaben „Kombibad Am Kamp“ liege die Machbarkeitsstudie derzeit noch nicht vor. Er rechne damit, dass die Studie Mitte dieses Jahres vorliegen und zur parlamentarischen Beratung gestellt werden könne.

Ausschussmitglied Degenhardt erläutert den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Wiederinbetriebnahme des Freibads Niederkrüchten ab dem Jahr 2020 und beantragt, über den Beschlussvorschlag ihrer Fraktion abzustimmen.

Ausschussmitglied Lasenga befürwortet grundsätzlich die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussempfehlung.

Ausschussmitglied Mankau sagt, die SPD-Ratsfraktion könne dem Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Wiederinbetriebnahme des Freibads im Jahr 2020 nicht zustimmen, da zunächst die Zahlen der Machbarkeitsstudie sowie weitere umfassende Informationen vorliegen müssten.

Die Ausschussmitglieder Soltysiak und Gumbel unterstützen die Ausführungen des Ausschussmitglieds Mankau.

Bürgermeister Wassong stellt sodann den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen mit nachstehendem Wortlaut zur Abstimmung:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Freibad Niederkrüchten zum Mai 2020 wieder öffnen und so lange in Betrieb zu halten, bis das Bauvorhaben „Interkommunales Bad“ abgeschlossen ist oder das Bauvorhaben „Kombibad Am Kamp“ startet.

Mit den Arbeiten für die Herrichtung soll baldmöglichst, spätestens aber im Sommer 2019 begonnen werden. Für den Fall, dass in der Instandsetzungsphase deutliche Mehrkosten anfallen, hat der Rat darüber zu entscheiden.

Ab dem Jahr 2020 soll die Öffnung von Hallen- und Freibad wieder abwechselnd erfolgen.

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt mit 14 Stimmen bei 3 Gegenstimmen den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen ab.

Sodann fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, ein Sanierungskonzept zur kurzfristigen Wiederinbetriebnahme des Freibades mit entsprechender Kostenschätzung durch einen externen Fachplaner erstellen zu lassen und gemeinsam mit dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen die hierin festgelegten Maßnahmen abzustimmen.

- 3) Antrag der Frau Rosalie Brown vom 02.11.2017 gemäß § 24 GO 1147-2014/2020
NRW betr. die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von stra-
ßenbaulichen Maßnahmen gemäß § 8 KAG für den Ausbau der
Kirchstraße

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26. März 2019 den Ausbau der Kirchstraße beschlossen.

Bereits im Vorfeld der Planungen für diesen Ausbau hat Frau Rosalie Brown mit Schreiben vom 02.11.2017 beantragt, durch den Rat beschließen zu lassen, die Beiträge für die Sanierung der Kirchstraße in Oberkrüchten nach den am 27. September 2016 gültigen Bestimmungen der Gemeinde Niederkrüchten nach § 8 des Kommunal-

abgabengesetzes abzurechnen. Der Antrag ist jedem Ausschussmitglied zugegangen. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 den Antrag zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Bei dem Ausbau der Kirchstraße handelt es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme nach den Vorschriften des § 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Ortssatzung der Gemeinde. Entsprechend § 8 Abs. 7 KAG entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Diese Bestimmung findet sich auch wieder in § 5 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde, in der geregelt ist, dass die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme entsteht. Die Anlage in diesem Sinne ist hergestellt, wenn der von der Gemeinde beschlossene Ausbau verwirklicht ist. Dies wird durch die Abnahme der Baumaßnahme dokumentiert.

Dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten kommt ganz besondere Bedeutung zu. Von diesem Zeitpunkt an ist der Beitragsanspruch der Gemeinde kraft Gesetzes dem Grunde und der Höhe nach derart vollständig ausgebildet. Ab diesem Zeitpunkt ist die Beitragspflicht dem Grunde und der Höhe nach kraft Gesetzes unveränderbar. Der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten bestimmt entsprechend die anzuwendende Satzung.

Das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten hängt **nicht** davon ab, welche Vorstellung die Gemeinde bzw. die über den Ausbau beschließende Stelle zu einem bestimmten Zeitpunkt von der Beitragsfähigkeit einer Maßnahme gehabt hat; insoweit ist allein entscheidend die objektive Verwirklichung des Beitragstatbestands, wie ihn die Satzung auf der Grundlage des KAG regelt.

Aus diesem Grunde kann für die Erhebung der Beitragspflicht nicht die im Jahr 2016 noch geltende Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Juli 1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Mai 2010 zugrunde gelegt werden, da diese mit Inkrafttreten der derzeit geltenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017, entsprechend § 11 außer Kraft getreten ist.

Die Antragstellerin verweist u.a. auch auf die erlassene Sondersatzung für die Poststraße.

Für die Poststraße wurde der Ausbau als Mischverkehrsfläche beschlossen. Da die

Satzung keine Anliegeranteile für eine Mischverkehrsfläche festlegt und seinerzeit noch davon ausgegangen worden ist, dass wegen möglicher Benutzbarkeit der Gehwegbereiche durch den Fahrzeugverkehr ein geringerer Vorteil für die Anlieger besteht, wurde dem Rat für die Poststraße der Erlass einer Sondersatzung mit einem einheitlich festzusetzenden Anliegeranteil für die Gesamtmaßnahme zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Rat hat im Rahmen des Erlasses dieser Satzung den Anliegeranteil in Anlehnung an die zum Zeitpunkt dieses Satzungsbeschlusses geltende Satzung beschlossen.

Inzwischen hat sich die Rechtsprechung für die Beitragserhebung dahingehend verändert, dass als Mischverkehrsflächen tatsächlich nur noch Mischflächen in verkehrsberuhigten Bereichen anzusehen sind, für die besondere Anliegeranteile festzusetzen sind. Im Übrigen wurde das Beitragsrecht dem Straßenverkehrsrecht angepasst.

Entsprechend des vom Rat beschlossenen Ausbauprogramms wird die Kirchstraße mit einer Fahrbahn und einem einseitigen Gehweg ausgebaut. Bei diesem Ausbau handelt es sich um einen sog. Ausbau im Separationsprinzip. Hier dürfen straßenverkehrsrechtlich die Gehwegbereiche ausschließlich durch Fußgänger genutzt werden. Nach der nunmehr geltenden Rechtsprechung des OVG Münster aus dem Jahr 2016 (die zum Zeitpunkt des Erlasses der Sondersatzung für die Poststraße noch nicht bekannt war) entfällt die Funktionsfähigkeit eines Gehweges nicht dadurch, dass er niveaugleich zur Straße ausgebaut ist, wenn er infolge seiner optischen Gestaltung eindeutig als solcher zu erkennen ist. Dies ist bei dem Ausbau der Kirchstraße der Fall, da der Gehweg sowohl durch das andersfarbige Pflaster als auch durch die trennende Rinnenanlage eindeutig als solcher erkennbar ist und damit unbeschadet des nicht gegebenen Höhenunterschiedes eine Aufteilung der Straßenfläche nach Fußgänger- und Fahrzeugverkehr bewirkt.

Die Prozentsätze der Anliegeranteile für die Beitragserhebung sind für diese Teileinrichtungen in der Beitragssatzung vom 02.06.2017 explizit geregelt. Insofern ist für den Erlass einer Sondersatzung kein Raum.

Eine Beitragserhebung ist immer nach geltenden Bestimmungen und der aktuell geltenden Rechtsprechung vorzunehmen. Ein Beitragspflichtiger kann sich bei der Beitragserhebung auch nicht darauf berufen, dass bei früheren Abrechnungen aufgrund anderer Bestimmungen anders entschieden worden ist. Insofern ist die Abrechnung der Kirchstraße mit den festgesetzten Anliegeranteilen in der Straßenbaubeitragssatzung für die einzelnen Teileinrichtungen vorzunehmen.

Nach den o.a. Ausführungen kann die Beitragserhebung der Beiträge für die Kirchstraße nicht nach einer früher geltenden Satzung erfolgen, sondern ist nach der geltenden Straßenbaubeitragssatzung im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht durchzuführen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst mit 16 Stimmen bei 1 Gegenstimme folgenden Beschluss:

Der Antrag auf Abrechnung zu Beiträgen nach § 8 KAG für die Kirchstraße nach der am 27.09.2016 geltenden Straßenbaubeitragssatzung wird abgewiesen. Die Heranziehung zu den Beiträgen für den beschlossenen Ausbau erfolgt nach der geltenden Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht.

- 4) Unterstützung des Gemeindejournals "Ose Mont" 1155-2014/2020

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 5) Prüfung der Anstellung von Langzeitarbeitslosen innerhalb von Einrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten unter Berücksichtigung des Teilhabechancengesetzes 1101-2014/2020

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 31. Januar 2019 beantragt, dass die Verwaltung prüfen solle, inwieweit unter Berücksichtigung des Teilhabechancengesetzes – 10. SGB II-ÄndG – eine Anstellung von Langzeitarbeitslosen innerhalb von Einrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten möglich ist.

Weiterhin hat die CDU-Ratsfraktion mit Schreiben vom 20. Februar 2019 beantragt, die Verwaltung solle prüfen, ob die Gemeinde Niederkrüchten einen Beitrag zur Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen leisten kann, in dem zuschussberechtigte Personen in Aufgabenbereichen der Gemeindeverwaltung eingesetzt werden.

Die weiteren Begründungen sind den vorliegenden Ablichtungen der vorbezeichneten Anträge zu entnehmen.

Zum 1. Januar 2019 ist das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen – 10. SGB II – ÄndG) in Kraft getreten (BGBl. I S. 2583). Kernelement des Gesetzes bilden zwei neue Förderinstrumente, die

in das SGB II aufgenommen worden sind (Artikel 1 des Gesetzes):

- Mit einem neuen § 16i SGB II wurde für sehr arbeitsmarktferne Menschen ein neues Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingeführt.
- Der bestehende § 16e SGB II mit dem Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ wurde neu gefasst und eine Rechtsgrundlage für einen weiteren neuen Lohnkostenzuschuss geschaffen.

Über die v. g. neuen Regelungsinstrumente können Arbeitgeber mit Lohnkostenzuschüssen gefördert werden, wenn sie sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit langzeitarbeitslosen Menschen abschließen. Die Förderdauer beträgt 24 Monate (§ 16e SGB II) bzw. bis zu 5 Jahren (§ 16i SGB II). Die geförderten Beschäftigten erhalten eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung, um das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und einen Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung zu unterstützen.

Die Förderung muss beim Jobcenter Kreis Viersen vor dem Abschluss des Arbeitsvertrages von der Gemeinde beantragt werden.

Die verwaltungsinterne Prüfung hat zwischenzeitlich ergeben, dass im Bereich der Grünanlagenpflege bis zu 2 Personen (Vollzeit) aus der Zielgruppe eingesetzt werden könnten. Weiterhin bestünde bei den gemeindlichen Kindertagesstätten Elmpt und Overhelfeld die Möglichkeit, eine Teilzeitkraft (19,5 Stunden) im Bereich der hauswirtschaftlichen Hilfstätigkeiten einzusetzen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst mit 16 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Mit dem Betriebsakquisiteur des Jobcenters Kreis Viersen sollen geeignete Personen aus der Zielgruppe zwecks möglicher Einstellung für die Bereiche Grünanlagenpflege (2 VZ-Stellen) und hauswirtschaftliche Tätigkeiten (1 TZ-Stelle) gefunden werden.

6) Neue Bestattungsformen für die gemeindlichen Friedhöfe

1170-2014/2020

An die Verwaltung wurde der Wunsch herangetragen, weitere Bestattungsformen auf den gemeindlichen Friedhöfen einzurichten. Gewünscht sind Kolumbarien sowie die Einrichtung eines sogenannten Sternenkinderfeldes.

Unter Kolumbarien versteht man bauliche Vorrichtungen, die verschließbare Urnenkammern beinhalten; grundsätzlich lassen sich Kolumbarien als Urnenwände oder freistehende Stelen errichten. Die Grabkammern werden mit einem Namensschild versehen. Bei der Grabkammer handelt es sich um ein Wahlgrab ohne Pflegeaufwand für die Hinterbliebenen.

Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Urnenkammern geräumt. Die Asche der Verstorbenen wird dann in ein gesondertes Grabfeld eingebracht und die Urne den Nutzungsberechtigten auf Antrag überlassen. In einer Urnenkammer können mehrere Schmuckurnen oder Aschekapseln beigesetzt werden. Mit jeder Beisetzung verlängert sich die Nutzungszeit wieder um die neue Ruhezeit.

Urnenkammer-Anlagen können in einem gärtnerisch gestalteten Feld mit Sitzgelegenheiten errichtet werden. Somit böten die Urnenkammer-Anlagen die Möglichkeit, vor Ort zu verweilen und offerieren zudem die Chance - sofern gewünscht -, mit anderen Trauernden zu kommunizieren.

Die Bestattung in Urnenkammern trägt dem heutigen sozialen und gesellschaftlichen Wandel Rechnung. Die Hinterbliebenen haben einen Ort, an dem sie dem Verstorbenen nahe sein können. Gleichzeitig können oder wollen sie aber keine Verpflichtung mehr für eine langfristige und aufwändige Grabpflege übernehmen. Auch muss der heutigen Mobilität Rechnung getragen werden, die es der jungen Generation oftmals nicht ermöglicht, die Pflege für die Grabstätte von Angehörigen zu erbringen.

Ein Sternenkinderfeld ist eine Begräbnisstätte für tot- und fehlgeborene Kinder, die noch nicht der Bestattungspflicht unterliegen. Bezüglich der Ausgestaltung handelt es sich um eine pflegefreie Begräbnisform, die zumeist die Möglichkeit bietet, Namenstafeln auf die Grabstellen zu platzieren. Eine weitere Gestaltung durch die Nutzer ist nicht vorgesehen; es ist jedoch davon auszugehen, dass eine solche in geringem Maße dennoch erfolgt und von der Friedhofsverwaltung zu dulden wäre. Das Sternenkinderfeld soll nach Meinung der Verwaltung kostenfrei und auch von nicht gemeindeansässigen Angehörigen zu nutzen sein.

Aus Sicht der Verwaltung sollten aus ökonomischen Gründen die weiteren Bestattungsformen nicht auf allen kommunalen Friedhöfen angeboten werden. Ein möglicher Standort für eine Urnenkammer-Anlage könnte die an der Mauer gelegene Grünfläche im westlichen Teil des ursprünglichen Friedhofsgeländes in Niederkrüchten-Elmpt sein.

Die Kosten einer Urnenkammer-Anlage variieren stark nach Ausgestaltung des Kolumbariums und Anzahl der enthaltenen Urnenkammern. Eine Angabe zu den Kosten ist daher nur bei Festlegung der gewünschten Gestaltung möglich.

Das Sternenkinderfeld könnte auf dem Friedhof im Ortsteil Niederkrüchten eingerichtet werden.

Die Bestattungskultur unterliegt einem fortlaufenden Entwicklungsprozess, dem es gilt, Rechnung zu tragen.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt.

Die Ausschussmitglieder Mankau und Lasenga sprechen sich für den Verwaltungsvorschlag aus.

Frau Baier beantwortet Fragen des Ausschussmitglieds Degenhardt zu möglichen gebührenrechtlichen Auswirkungen der neuen Bestattungsformen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst sodann einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einrichtung der Bestattungsformen

- Urnenkammern auf dem Friedhof in Niederkrüchten-Elmpt und

- Sternenkinderfeld auf dem Friedhof im Ortsteil Niederkrüchten

zu planen und entsprechende Gestaltungsvorschläge mit den jeweiligen Kosten dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzustellen.

7) Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten 1150-2014/2020

Familie Themanns, Dr.-Bäumker-Straße 8, 41372 Niederkrüchten, hat mit Schreiben vom 1. Februar 2019, hier eingegangen am 18. Februar 2019, gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten zu ändern. Die weiteren Einzelheiten zur Begründung der vorbezeichneten Anregung sind der vorliegenden Anlage zu entnehmen, die jedes Ausschussmitglied erhalten hat. Eine dem Schreiben beigefügte Unterschriftenliste ist mit Hinweis auf die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung nicht beigefügt.

Von den aktuell insgesamt 151 Anmeldungen zu den Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an den Standorten der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt sowie der Kath. Grundschule Niederkrüchten gibt es 27 Familien, die ein weiteres Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen und somit zusätzlich einen gemäß der Beitragssatzung des Kreises Viersen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung festgesetzten Elternbeitrag entrichten müssen.

Die mit Schreiben vom 1. Februar 2019 angeregte Anpassung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ würde das Elternbeitragsaufkommen um insgesamt ca. 16.650,00 Euro reduzieren und somit eine Erhöhung des Deckungskostenzuschusses der Gemeinde Niederkrüchten bedeuten. Eine Kompensierung der Einnahmeausfälle durch einen Verzicht des Kreises Viersen auf Elternbeiträge aus der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist nicht möglich.

Bei Ermittlung der Reduzierung des Elternbeitragsaufkommens konnte festgestellt werden, dass mehr als ein Drittel der betroffenen Beitragspflichtigen aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse in der Beitragsstufe 5 - bis 65.000,00 Euro Jahreseinkommen und höher - eingestuft sind. Die Kosten der verpflichtenden Mahlzeitenverpflegung können von Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch -Zweites Buch (SGB II) und -Zwölftes Buch (SGB XII), von Wohngeld oder Mietzuschuss sowie Empfängern von Kindergeldzuschlag durch einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) auf 1,00 Euro pro Mahlzeit reduziert werden.

Die Verwaltung weist insbesondere darauf hin, dass Aufwendungen der Kinderbetreuungskosten bei der Einkommenssteuererklärung mit 2/3 höchstens jedoch 4.000,00 Euro pro Jahr und Kind geltend gemacht werden können und zu einer Reduzierung der tatsächlich geleisteten Elternbeiträge führt. Die angeregte Anpassung der Satzung würde somit zu einer Belastung des kommunalen Haushaltes und zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes führen.

Herr Janßen erläutert den Sachverhalt und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Mankau und Degenhardt.

Die Ausschussmitglieder Coenen und Mankau sprechen sich dafür aus, die Angelegenheit in den Schulausschuss zu verweisen und erläutern dies.

Frau Schrievers stellt die finanziellen Auswirkungen der angeregten Anpassung der Satzung dar.

Ausschussmitglied Lasenga spricht sich für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus.

Sodann lehnt der Haupt- und Finanzausschuss mit 11 Stimmen und 6 Gegenstimmen die Verweisung dieser Angelegenheit an den Schulausschuss ab.

Abschließend fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 9 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 5 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, der Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Anpassung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ nicht zu folgen.

8) Erlass einer neuen Hundesteuersatzung

1146-2014/2020

Die zurzeit geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 16.11.2001 wurde seinerzeit nach der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes erlassen und in den Jahren 2004 und 2005 aufgrund Änderungen des Landeshundegesetzes sowie der Rechtsprechung entsprechend angepasst. Bisher sind in der Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten als gefährliche Hunde lediglich die vier Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier aufgeführt.

Der Städte- und Gemeindebund des Landes Nordrhein – Westfalen hat im Jahr 2018 die Hundesteuermustersatzung gemäß der neuesten Rechtsprechung aktualisiert. Die neue Mustersatzung wurde um Hunde bestimmter Rassen ergänzt, und zwar um Alano, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu. Die in der Mustersatzung aufgeführten Hunderassen decken sich mit den in den §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes NRW angegebenen Rassen. Das Landeshundegesetz und die Hundesteuersatzung verfolgen die gleichen ordnungspolitischen Zielvorstellungen: Die Verbreitung und das Halten von potentiell gefährlichen Hunderassen sollen nach Möglichkeit eingedämmt und unattraktiv gemacht werden.

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten sollte um diese Rassen ergänzt werden. Von dieser Satzungsänderung wären zurzeit 12 Hundehalter in der Gemeinde Niederkrüchten betroffen. Diese können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen (Sachkundenachweis, Wesenstest) nach dem Landeshundegesetz eine Einstufung als nicht gefährliche Hunde beantragen. Weiterhin sieht § 4 der bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, eine allgemeine Steuerermäßigung vor für Hunde, die als Wachhunde gehalten werden, ohne eine Begrenzung in der Hundeanzahl. Diese Ermäßigung soll nun auf einen Hund beschränkt werden, wie es die bisherige Satzung bereits für sozial ermäßigte Hunde vorsieht. Außerdem soll in die Satzung die Verpflichtung zur Angabe der Rasse bei der Anmeldung eines Hundes aufgenommen werden. Dies ist notwendig, um die Zuordnung zu gefährlichen bzw. normal zu versteuernden Hunden vornehmen zu können. Entsprechend wird die Regelung der Ordnungswidrigkeiten ergänzt.

Im Laufe dieses Jahres ist beabsichtigt, die in der Gemeinde Niederkrüchten noch nicht angemeldeten Hunde im Rahmen einer Hundebestandsaufnahme zu ermitteln.

Die wesentlichen Änderungen der neuen Hundesteuersatzung zur bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten können der vorliegenden Synopse entnommen werden. Zur besseren Übersichtlichkeit wird keine Änderungssatzung erlassen, sondern die Satzung insgesamt neu gefasst.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Hundesteuersatzung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 1162-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

1164-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Die Verwaltung teilt mit, dass am 10. Mai 2019 die Sitzung des Aufsichtsrates der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH stattfinden werde.

11) Mitteilungen des Bürgermeisters

1. Herr Hinsen gibt bekannt, dass in der Begegnungsstätte am 22. Mai 2019 um 18:30 Uhr der Darlegungs- und Offenlegungstermin zu den Planverfahren „Vollsortimenter Hochstraße“ stattfindet.
2. Herr Hinsen teilt mit, dass der Ausbau der L 372 in Höhe Mühlrather Mühle demnächst bis zur Entscheidung über den Einbau einer Querungshilfe gestoppt werde.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer